

PROVIEH – Verein gegen tierquälerische Massentierhaltung e.V.

Küterstraße 7–9 • 24103 Kiel
Telefon 0431. 24828-0 • Telefax: 0431. 24828-29
info@provieh.de • www.provieh.de



Informationspapier Rechtslage

Inhalt:

Das deutsche Tierschutzgesetz

§ 2 Tierschutzgesetz - Haltung

§ 5 und 6 Tierschutzgesetz – Betäubung und Amputation

§ 11b Tierschutzgesetz - Verbot von Qualzuchten

§ 17 Tierschutzgesetz - Verbot des Tötens ohne vernünftigen Grund

Weitere Normen zum Schutz von Tieren

Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz

Verweise auf das Tierschutzgesetz

Europäische Normen

Europaratsempfehlungen

Gründe für die weitgehende Wirkungslosigkeit von Tierschutznormen

Verordnungen als Konkretisierung des Tierschutzgesetzes

Wo kein Kläger, da kein Richter

Verbesserungsvorschlag

Das deutsche Tierschutzgesetz

Gesetzkommentare und Bundesverfassungsgericht sehen in verschiedenen Aspekten der Intensivtierhaltung Verstöße gegen das Tierschutzgesetz und den Grundgesetzartikel 20a. Die Argumente der Gesetzeskommentare und des Bundesverfassungsgerichts werden im Folgenden dargestellt.

§ 2 Tierschutzgesetz - Haltung

In der Intensivhaltung wird "regelmäßig das art- und naturgemäße Verhalten der Tiere gestört".¹ Die Intensivtierhaltung schränkt Grundbedürfnisse der Tiere ein, die laut Bundesverfassungsgericht ("Legehennenurteil"²) keinesfalls eingeschränkt werden dürfen, weil jede Einschränkung dieser Grundbedürfnisse gegen § 2 Tierschutzgesetz verstößt.³ Solche Grundbedürfnisse sind Bedürfnisse der

¹ Albert Lorz, Ernst Metzger: Kommentar zum Tierschutzgesetz. 6. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2008 (im Folgenden kurz "Kommentar Lorz"); § 2, Rn 66.

² http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19990706_2bv000390.html (14.10.09).

³ http://www.bundesrecht.juris.de/tierschg/_2.html (14.10.09).

Ernährung, der (Körper-)Pfleger und der verhaltensgerechten Unterbringung.⁴ Zur verhaltensgerechten Unterbringung gehört die Möglichkeit, Verhaltensweisen in den Funktionsbereichen Nahrungssuche, Fortpflanzung, Eltern-und-Kind-Beziehung, Gruppenbeziehung, Bewegung, Ruhe und Ausscheidung ausleben zu können.⁵

Welche körperlichen und welche das Verhalten betreffenden Bedürfnisse die Tiere haben, ist entsprechend praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu beurteilen. "Bei den wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der neueste Stand maßgeblich, nicht die mehrheitlich anerkannten oder die der Praxis zugrunde liegenden Lehren."⁶ Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind nicht danach zu bewerten, für welche Aussage es die meisten Studien gibt, sondern welche Studie ihre Ergebnisse mit nachvollziehbaren Argumenten beweisen kann.⁷ Das ist insofern wichtig, als die Agrar- und die Gentechnikindustrie aufgrund ihrer großen Finanzmacht sich für jedes Thema beliebig viele Studien anfertigen lassen kann, während es nur wenige Tierschutzstudien gibt, die nicht von finanziellen Interessen geleitet werden.⁸

Die Kosten für eine angemessene Pflege der Tiere dürfen dabei zumindest "bis zu einer weiten Grenze keine Rolle spielen".⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat ökonomische Gründe als Abwägungsgründe für die Hennenhaltung in Batteriekäfigen gar nicht erst geprüft,¹⁰ woraus man schließen kann, dass die bisherige Unterbringung derart unangemessen war, dass wirtschaftliche Gründe zu ihrer Rechtfertigung keinesfalls herangezogen werden können. Die mit den Kosten artgerechter Tierhaltung "einhergehenden Wettbewerbsnachteile der deutschen Erzeuger werden hinzunehmen sein".¹¹ Anders sieht es die Tierindustrie, die der Meinung ist, "Tierschutz müsse sich immer im Einklang mit der Wirtschaftlichkeit der Tierhaltung befinden".¹²

Das einzige Bedürfnis, das laut Bundesverfassungsgericht durch die Haltungsform eingeschränkt werden darf, ist die artgemäße Bewegung. Doch auch diese Einschränkungserlaubnis kennt Grenzen: Sie darf keine Schmerzen und keine vermeidbaren Leiden oder Schäden hervorrufen.¹³

⁴ Almuth Hirt, Christoph Maisack, Johanna Moritz: Kommentar zum Tierschutzgesetz, Verlag Franz Vahlen, München, 2007 (im Folgenden kurz "Kommentar Hirt"), § 2, Rn 12-15.

⁵ Kommentar Lorz, § 2, Rn 36.

⁶ Kommentar Lorz, § 2, Rn 19.

⁷ Kommentar Hirt, § 2, Rn 32.

⁸ Ein schönes Beispiel:

http://www.laywel.eu/web/xmlappservlet1201.html?action=ProcessSelection&REDIRECT_TEMPLATE=ShowPage&SAVE_PARAMETER_SAV_SOURCE_DATABASE_NAME=/flexyz/projects/wur/fx_cm_laywel.nsf&SAVE_PARAMETER_SAV_DESIGN_CHOICE=interzorg/default&SAVE_PARAMETER_SAV_TEMPLATE_NAME=frontpage&SAVE_PARAMETER_SAV_SOURCE_DOCUMENT_NAME=participants&SAVE_PARAMETER_SAV_NO_CACHE=TRUE%0A%09 (14.10.09).

⁹ Kommentar Lorz, § 2, Rn33.

¹⁰ Kommentar Hirt § 2, Rn 35.

¹¹ Kommentar Lorz § 2, Rn 68.

¹² Bauernblatt vom 21. November 2009: Sönke Hauschild: "Agrarpolitik ist weiter auf den Bauernverband angewiesen".

¹³ Kommentar Lorz § 2, Rn 37, 51. Der Kommentar von Lorz misst dem "Legehennenurteil" des Bundesverfassungsgerichts nach der Einfügung des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz keine bindende Wirkung mehr zu, kommt aber im Ergebnis weitestgehend zu den gleichen Einschätzungen.

Beispiele (keine vollständige Aufzählung) für Verstöße gegen § 2 Tierschutzgesetz sind dementsprechend:

Rinder: Anbindehaltung (viele Verhaltensweisen werden eingeschränkt); Vollspaltenböden (Ruhen eingeschränkt)¹⁴; Frühentwöhnung von Rindern (Verhaltensstörung: Ansaugen);¹⁵

Masthühner: ausschließliche Kraftfutterfütterung,¹⁶ Fresströge, die gleichzeitiges Fressen nicht ermöglichen, restriktive Fütterung von Elterntieren; Besatzdichten über 24 kg/m² (kein angemessenes Ruheverhalten, keine angemessene Gefiederpflege möglich); schon bei Besatzdichten von über 10 kg/m² kein angemessenes Sozialverhalten mehr möglich;¹⁷

Puten: übliche Rundtröge (kein ungestörtes gleichzeitiges Fressen möglich);¹⁸ fehlende Sitzstangen und Aufzuchtringe für Küken, Besatzdichten von mehr als zwei Hähnen pro m² ab 10. Lebenswoche (gestörtes Ruheverhalten; gestörte Gefiederpflegemöglichkeit, da Gefieder aufgrund hohen Körpergewichts nur noch im Liegen gepflegt werden kann; gestörtes Sozialverhalten);¹⁹

Schweine: Intensive Haltung, die zu Schwanzbeißen führt,²⁰ Fütterung, die eine unnatürliche Leistung erzwingt,²¹

Kaninchen: die übliche Käfighaltung (u.a. wegen fehlendem abgedunkeltem Rückzugsbereich bzw. erhöhter Liegefläche, wegen fehlendem Rückzugsabteil für säugende Muttertiere – Ruheverhalten eingeschränkt);²²

Enten: fehlende Bademöglichkeit (mangelnde Körperpflege- und Nahrungsaufnahmemöglichkeiten, ggf. sogar artgemäßes Trinken beeinträchtigt); einstreulose Haltung, Besatzdichten von mehr als 25 kg/m² (kein angemessenes Ruheverhalten möglich);²³

Wachteln: übliche Batteriekäfighaltung (gleichzeitige Futteraufnahme und fast komplette Verhaltensmuster nicht durchführbar, Sozialverhalten nicht durchführbar).²⁴

§ 5 und 6 Tierschutzgesetz – Betäubung und Amputation

§ 5 Tierschutzgesetz bestimmt, dass ein mit Schmerzen verbundener Eingriff an einem Wirbeltier grundsätzlich nicht ohne Betäubung vorgenommen werden darf. Er

¹⁴ Kommentar Hirt Anhang § 2, I Rn 2a.

¹⁵ Kommentar Lorz, § 2, Rn 61.

¹⁶ Kommentar Lorz, § 2, Rn 27.

¹⁷ Kommentar Hirt Anhang § 2, V Rn 26-29.

¹⁸ Kommentar Lorz, § 2, Rn 31.

¹⁹ Kommentar Hirt Anhang § 2, VI Rn 31-32.

²⁰ Kommentar Lorz, § 2, Rn 61.

²¹ Kommentar Lorz, § 2, Rn 27.

²² Kommentar Hirt Anhang § 2, II Rn 6-8.

²³ Kommentar Hirt Anhang § 2, III Rn 9-13c.

²⁴ Kommentar Hirt Anhang § 2, VII Rn 35-37.

zählt jedoch eine Reihe von Ausnahmen zu dieser Regel auf. Diese Ausnahmen erlauben Eingriffe, die so häufig vorgenommen werden, dass eine Betäubungspflicht sehr kostspielig für den Tierhalter wäre: das Kastrieren und das Abschneiden von Schwänzen bei Ferkeln, das Abschneiden von Zehengliedern bei Zuchthahnküken, das Abschleifen von Zähnen bei Ferkeln, das Enthornen von Rindern.²⁵ § 6 Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich Amputationen, verweist dann jedoch auf den umfangreichen Ausnahmekatalog von § 5 und fügt weitere Ausnahmen hinzu, so dass zahlreiche Amputationen in der Nutztierhaltung eben doch nicht unter das Amputationsverbot fallen.²⁶ Das Tierschutzgesetz enthüllt durch die zahlreichen Ausnahmeregelungen in diesen beiden Paragraphen, dass es eher ein "Gesetz zur Definition zulässiger Tiernutzungszwecke" als ein Gesetz zum Schutz von Tieren ist.²⁷

Voraussetzung für Maßnahmen wie das Enthornen, Schwanzkürzen, Zähneabschleifen und Zehengliedabsetzen ist die Unerlässlichkeit des Eingriffs. Die Maßnahme darf also nur ergriffen werden, wenn die Nutzung des Tiers sonst nicht möglich ist. "Vorrangig sind andere Möglichkeiten zu ergreifen; nicht das Tier soll dem kostensparenden Haltungssystem angepasst werden, sondern die Haltungsbedingungen müssen dem Tier gerecht werden".²⁸

Auch das Kürzen des Schnabels bei Hühnern und Puten ist schmerzhaft.²⁹ In der Vorgängerversion des Tierschutzgesetzes war das Kürzen der Hornteile (nur dieser!) des Schnabels erlaubt. In der neuen Fassung wurde diese generelle Erlaubnis gestrichen, weil man eine Reduzierung der Häufigkeit des Eingriffes wünschte. Der Eingriff ist jetzt verboten und nur ausnahmsweise zugelassen und unter das Betäubungsgebot des § 5 gestellt. Die damit erwünschte Reduzierung des Eingriffes wurde jedoch nicht erreicht. Das betäubungslose Kürzen des Schnabels (nicht nur der Schnabelspitze, von der im Gesetz die Rede ist), das mit schwerwiegenden Schäden und erheblichen langanhaltenden Schmerzen verbunden ist, wird regelmäßig an fast allen deutschen Legehennen und Puten durchgeführt. Die Unterlassung einer Betäubung stellt daher zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 Tierschutzgesetz bzw. § 14 Ordnungswidrigkeitengesetz dar.³⁰ Allerdings könnten auch durch eine Betäubung die langanhaltenden Schmerzen nicht vermieden werden: Der Kommentar von Hirt vergleicht das Kürzen der Schnäbel bei Puten mit einer Amputation der Kieferknochen beim Menschen und geht von monatelang anhaltenden Schmerzzuständen aus.³¹

§ 11b Tierschutzgesetz - Verbot von Qualzuchten

Nach § 11b Tierschutzgesetz sind Qualzuchten verboten. Ein Tier gilt dann als Qualzucht, wenn entweder durch die zuchtbedingte Funktion von Organen oder

²⁵ http://www.bundesrecht.juris.de/tierschg/___5.html (14.10.09).

²⁶ http://www.bundesrecht.juris.de/tierschg/___6.html (14-10-09).

²⁷ Jörg Luy: Tierschutzethik aus amtstierärztlicher Sicht. In: In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.): Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Harald Fischer Verlag 2007, S. 198-205.

²⁸ Kommentar Lorz, § 6, Rn 20.

²⁹ s. Informationspapiere Legehennen, Puten.

³⁰ H.-H. Fiedler: Schnabelkürzen bei Puten. In: Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 113, 2006, S. 110-112.

³¹ Kommentar Hirt § 6 Rn 22 (Hennen), Rn 23 (Puten).

Körperteilen oder durch zuchtbedingte Verhaltensstörungen Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.³² Wie dicht sich Nutztiere durch die Zucht auf einseitige Leistungen am Rande der Krankheit bewegen (wenn sie nicht ohnehin tatsächlich erkranken), stellt ein Fachbuch über Milchvieh fest: "Landwirtschaftliche Nutztiere befinden sich in einer Stoffwechsellage, die durch einseitige Belastung gekennzeichnet ist, was vom Mediziner als eine Prädisposition zur Krankheit aufgefasst wird. Für den Tierzüchter gilt dies als normal. So wie es in der Tierzucht und Veterinärmedizin bedeutungsvoll ist, dass bei Haustieren im Bereich des 'Normalen' Typen und Erscheinungsbilder vorkommen, die beim Menschen nur als Krankheitsbilder bekannt sind."³³ Wie auch bei den anderen behandelten Paragraphen gilt: Ein wirtschaftliches Interesse kann einen Verstoß gegen einen Tatbestand des § 11b Abs. 1 oder 2 nicht rechtfertigen.³⁴

Um zu definieren, was unter den Tatbestand der Qualzucht fällt, hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 1999 ein "Gutachten zur Auslegung von § 11b Tierschutzgesetz" vorgelegt. Dieses Gutachten behandelt viele Tierarten, aber keine landwirtschaftlichen Nutztiere. Dass die häufigsten Nutztierzuchten Qualzuchten sind, ist allerdings evident bei offensichtlichen Schmerzen und Leiden der Tiere, z.B. bei:

- Mastputen, die sich aufgrund ihres schweren Körpers und ihrer riesigen Brustmuskulatur nicht mehr auf natürlichem Wege fortpflanzen können; deren Brustmuskulatur ein Viertel des Gesamtgewichts erreicht, was Knochenverbiegungen und Gehschwierigkeiten zur Folge hat,³⁵
- Masthühnern, die aufgrund ihres Gewichts hauptsächlich sitzen und liegen, sich dadurch Brustblasen zuziehen und kaum noch Körperpflegeverhalten zeigen,³⁶
- Legehennen, die ihr Leben nicht ohne Knochenbrüche, Fettlebern oder Verhaltensstörungen überstehen,³⁷
- Milchkühen, die aufgrund ihrer angezüchtet hohen Milchleistung immer früher krankheitsbedingt geschlachtet werden,³⁸

³² http://bundesrecht.juris.de/tierschg/___11b.html (14.10.09).

³³ Friedhelm Klug, Frank Rehbock: Tierzüchterische Möglichkeiten zur Stabilisierung von Gesundheit und Fruchtbarkeit beim Milchrind. In: Friedhelm Klug, Frank Rehbock, Anke Wangler: Aktuelle Probleme bei der Milchkuh. Lehmanns Media, Berlin 2004, S. 265 – 299; S. 272.

³⁴ Kommentar Lorz, § 11b, Rn 6.

³⁵ Kommentar Lorz, § 11b, Rn 24. Kommentar Hirt, § 11b, Rn. 21.

³⁶ Bei Masthähnchen wird mittlerweile sogar empfohlen, die zuchtbedingte Wachstumsgeschwindigkeit künstlich zu bremsen, um Krankheiten und Verluste zu begrenzen. Bernhard Hörning: Auswirkungen der Zucht auf das Verhalten von Nutztieren. Hrsg.: Tierzuchtfonds für artgemäße Tierzucht; Kassel 2008, S.116. Thomas Richter (Hrsg.): Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden. Enke-Verlag, Stuttgart 2006, S. 189. Kommentar Hirt § 11b, Rn. 22.

³⁷ Kommentar Hirt, § 11b, Rn. 23.

³⁸ Kommentar Lorz, § 11b, Rn 21, der allerdings nicht auf den frühen Tod, sondern die häufigen Eutererkrankungen abstellt. Ebenso Hans-Georg Kluge (Hrsg.): Kommentar zum Tierschutzgesetz, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 2008 (im Folgenden kurz: Kommentar Kluge): § 11b, Rn 38. Kommentar Hirt § 11b, Rn. 20.

- Doppellender-Mastrindern,³⁹
- oder Schweinen, die so rasant zunehmen, dass Kreislauf, Stoffwechsel und Knochengerüst mit dem Muskelwachstum nicht schritthalten können, und die zu erhöhter Stressanfälligkeit neigen.⁴⁰

Diese Auslassung im Qualzuchtgutachten hat ihren Grund: Es ist leichter, sich mit dem Verband der Rassehundezüchter anzulegen als mit der Agrarlobby. Sie zeigt aber auch den fehlenden politischen Willen, an der bestehenden Praxis etwas zu ändern. Das war nicht immer so: Unter Bundesministerin Künast hatte es bereits Pläne gegeben, Leitlinien des BMVEL⁴¹ für die Nutztierzucht herauszugeben. Dieses Vorhaben wurde jedoch wieder eingestellt.⁴²

§ 17 Tierschutzgesetz - Verbot des Tötens ohne vernünftigen Grund

§ 17 des Tierschutzgesetzes bestimmt, dass Tiere nur aus einem "vernünftigen Grund" getötet werden dürfen. Als ein solcher "vernünftiger Grund" zählt die Schlachtung zum Zweck der Ernährung des Menschen (ungeachtet dessen, ob das heutige Ausmaß des Konsums tierischer Lebensmittel notwendig oder gesund ist). Luxusproduktion hingegen ist kein "vernünftiger Grund". Daraus ergibt sich, dass das Töten von Tieren zum Zweck der Pelzherstellung rechtswidrig ist. Denn heutzutage gibt es keine Notwendigkeit mehr, sich ausgerechnet mit Pelzen gegen Kälte zu schützen.⁴³

Ebenfalls keinen "vernünftigen Grund" stellen ökonomische Erwägungen dar. So werden jedes Jahr allein in Deutschland rund 40 Millionen männliche Eintagsküken der Legerassen getötet, weil sie nicht nur keine Eier legen können, sondern genetisch bedingt auch nicht viel Muskelfleisch entwickeln und darum ökonomisch wertlos sind. Diese Kükentötungen haben keinen "vernünftigen Grund", der sie rechtfertigen würde,⁴⁴ denn wirtschaftliche Erwägungen sind kein "vernünftiger Grund".⁴⁵ Zu einer Verurteilung ist es bisher dennoch nicht gekommen, obwohl diese Kükentötungen durchaus auf deutschem Staatsgebiet stattfinden und nicht, wie etwa die "Herstellung" mancher Qualzuchten, aus dem Geltungsbereich deutschen Rechts

³⁹ Kommentar Kluge, § 111b, Rn 38. Doppellender wie z.B. Blau-Weiße Belgier weisen aufgrund eines beabsichtigten (<http://www.spermex.de/99.0.html> (14.10.09)) Gendefekts eine extreme Bemuskelung auf, müssen aber auch sehr häufig per Kaiserschnitt entbunden werden. Thomas Richter (Hrsg.): Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden. Enke Verlag, Stuttgart 2006; S. 74. Bilder von weißblauen Belgiern: http://www.tierschutz-landwirtschaft.de/html/_qualzucht.html (14.10.09).

⁴⁰ Kommentar Lorz, § 11b, Rn 23 explizit für Piétrain-Schweine. Kommentar Kluge, § 111b, Rn 38. Kommentar Hirt § 11b, Rn. 19.

⁴¹ Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, heute: BMELV.

⁴² http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/383108/publicationFile/22247/Tierschutzbericht_2003.pdf, S. 81f (14.10.09).

http://www.tierschutz.hessen.de/irj/Tierschutz_Internet?cid=2598437b7621f3ede63c5b763a8c2dfc (14.10.09).

⁴³ Kommentar Hirt, § 1 Rn 41, § 17 Rn 9, und Kommentar Kluge (§ 1, Rn 59, 63ff) vertreten diese Auffassung; Kommentar Lorz sieht diese Auffassung "im Vordringen" begriffen, aber "noch nicht herrschend". Bundestierärztekammer, Deutsches Tierärzteblatt 2003, 699.

⁴⁴ Kommentar Kluge, § 1, Rn 63ff.

⁴⁵ Kommentar Hirt § 17 Rn 49.

ausgelagert sind.⁴⁶ Die Betriebe, die die Tötungen vornehmen, können sich in der Sicherheit eines "Verbotsirrtums" wiegen, so lange die deutschen Behörden die Praxis tolerieren und kein Tötungsverbot nach § 16a S. 1 erlassen, das eine Überprüfung der Tötungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglichen würde.⁴⁷

Im Rahmen von Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung (z.B. Vogelgrippe, Maul- und Klauenseuche) kommt es immer wieder zur Tötung von vielen zehntausenden, ja hundertausenden von Tieren. Zum Teil werden dabei Tiere getötet, die weder erkrankt sind noch in der Gefahr schweben, sich anzustecken. Sie sind lediglich nicht mehr auf dem üblichen Wege zu vermarkten und werden deshalb zum Zwecke der "Marktberreinigung" getötet oder wegen einer "Überbelegung der Ställe". Auch diese Maßnahme ist rechtswidrig.⁴⁸

Bei der Feststellung, welche Nutzungsart eines Tieres heutzutage als "vernünftig" anzusehen ist, sind die sich ändernden Wertvorstellungen der Gesellschaft zu beachten.⁴⁹ Dabei geht es nicht darum, ob eine Mehrheit der Menschen die Missstände in der Massentierhaltung toleriert, weil sie vor einem vermeintlich unabänderlichen Zustand resigniert hat. Es ist vielmehr die Frage, ob diese Zustände wirklich bejaht und gewünscht werden. Dagegen spricht, dass die EU-Kommission täglich Briefe von Bürgern erhält, die sich über die schlechte Umsetzung von Tierschutzregelungen beschweren.⁵⁰ Auch zahlreiche Umfragen sprechen dagegen. Am eindrucklichsten ist hierzu eine Umfrage des Deutschen Bauernverbands selber (der gewiss nicht im Verdacht steht, nur sentimentale Tierschützer befragt zu haben), in der die Befragten deutlich äußerten, in Sachen Tierschutz lägen die Bauern deutlich hinter den Erwartungen der Verbraucher zurück.⁵¹ Aber auch Eurobarometer zeigen, dass dem Tierschutz immer mehr Bedeutung beigemessen wird. Je mehr die Menschen über bestimmte Tierarten wissen, desto schlechter schätzen sie offenbar deren Haltungsbedingungen ein, wie das Beispiel dieses Eurobarometers zeigt: Über kaum eine Tierart gab es bereits so viel öffentliche Aufklärung wie über Legehennen.⁵² Zudem zeigen gerade die Deutschen eine hohe Bereitschaft (69 Prozent der Befragten), für besseren Tierschutz sogar höhere Preise zu akzeptieren. Auch die Rechtsprechung zeigt, dass der Tierschutz im Wertesystem unserer Gesellschaft in den letzten 30 Jahren kontinuierlich gestiegen ist.⁵³

⁴⁶ Beispielsweise werden sämtliche Masthuhn-Bruteier oder Küken importiert: Thomas Richter (Hrsg.): Krankheitsursache Haltung. Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfad. Enke-Verlag, Stuttgart 2006, S. 181.

⁴⁷ Kommentar Hirt § 17 Rn 49.

⁴⁸ Kommentar Hirt § 17 Rn 34.

⁴⁹ Kommentar Hirt § 17 Rn 47f.

⁵⁰ R. Horgan, A. Gavinelli: The expanding role of animal welfare within EU legislation and beyond. In: Livestock Science 103, 2006, S. 303–307; S. 305.

⁵¹ www.bauernverband.de/mediaarchiv/grab_pic.php?id=60624, S. 12 (14.10.09).

⁵² http://ec.europa.eu/food/animal/welfare/euro_barometer25_en.pdf (14.10.09).

⁵³ Angela Bartels, Dominik Zuschlag, Frank Ahrens, Michael Erhard: Wird Tierquälerei in Deutschland bestraft? In: Deutsches Tierärzteblatt 1/2010, S. 18-22.

Weitere Normen zum Schutz von Tieren

*Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz:*⁵⁴

Artikel 20a Grundgesetz enthält (ebenso wie die meisten Landesverfassungen) seit 2002 den Schutz der Tiere als Staatsziel. (Auch) Nutztiere sollen laut Begründung des Gesetzesentwurfs vor nicht artgemäßer Haltung und vermeidbaren Leiden geschützt werden. Aus einem Staatsziel kann der Bürger keine einklagbaren subjektiven Rechte herleiten. Staatsziele binden aber die Staatsgewalt (Gesetzgeber, Verwaltung, Rechtsprechung, einzelne Amtsträger) an eine Leitlinie, die beim staatlichen Handeln verfolgt werden muss.⁵⁵ Der Tierschutz erfährt durch seine Verankerung als Staatsziel eine "Werterhöhung".⁵⁶

Aus dieser programmatischen Verpflichtung durch Art. 20a GG ergibt sich zum Beispiel, dass der Staat Subventionen für tierhaltende Betriebe darauf überprüfen müsste, ob sie artwidrige Haltungsformen fördern. Ist dies der Fall, wären die Subventionen umzuleiten oder einzustellen. "Umgangsformen privater Personen mit Tieren, die dem ersten Anschein nach Grundbedürfnisse erheblich unterdrücken und/oder Tieren Leiden zufügen, dürfen nicht mehr bis zum Vorliegen des letzten wissenschaftlichen Nachweises tatenlos hingenommen werden."⁵⁷

Die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz bewirkt, dass Belange des Tierschutzes nun mit anderen grundrechtlich geschützten Belangen abgewogen werden müssen.⁵⁸ "Im Falle, dass Regelungen des Tierschutzes mit Grundrechten der Halter oder Tiernutzer kollidieren können, muss die Grundentscheidung über die Zulässigkeit eines bestimmten Umgangs mit dem Tier durch den Gesetzgeber, nicht im Wege einer Verordnung, getroffen werden".⁵⁹

Das Staatsziel wirkt zudem als "permanenter Konkretisierungsauftrag (...) mit Nachbesserungspflicht".⁶⁰ Das heißt auch, dass Gesetze an den aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden müssen – man könnte hier etwa an Ausnahmen zum Betäubungsgebot nach § 5 Tierschutzgesetz denken, die ursprünglich auf der überholten wissenschaftlichen Annahme beruhten, neugeborene Tiere würden keinen Schmerz empfinden.

Zweck der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz war, den damaligen Tierschutzstandard zu verbessern. Daraus leitet sich ab, dass sich der Tierschutzstandard zumindest nicht mehr verschlechtern darf.⁶¹ Verschlechtert eine

⁵⁴ Zur Entstehungsgeschichte des Artikels: Kommentar Hirt Art 20a GG Rn 1-4. Eisenhart von Loeper: Tierrechte- Entwicklungsdynamik und in der Praxis entschiedene Konflikte. In: Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Tierethik Heidelberg (Hrsg.): Tierrechte. Eine interdisziplinäre Herausforderung. Harald Fischer Verlag 2007, S. 158 – 176.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408860.pdf> (14.10.09).

⁵⁵ Kommentar Hirt, Art. 20a GG, Rn 5.

⁵⁶ Kommentar Lorz, Art. 20a GG, Rn 7.

⁵⁷ Kommentar Hirt S. 63f.

⁵⁸ Kommentar Hirt, Art. 20a GG, Rn 7-9.

⁵⁹ Kommentar Lorz, Art. 20a GG, Rn 12.

⁶⁰ Kommentar Lorz, Art. 20a GG, Rn 12.

⁶¹ So sogar Kommentar Lorz (Art. 20a GG, Rn 12), der dieses Gebot allerdings nur auf den Tierschutz im Allgemeinen, nicht auf jede Einzelregelung bezogen sehen will.

Verordnung den Tierschutz, so muss der Verordnungsgeber diese Verschlechterung durch sachliche Gründe rechtfertigen. Tut er dies nicht, verstößt die Verordnung gegen die Rechtfertigungspflicht, so dass die neue Vorschrift verfassungswidrig ist.⁶²

Eine praktische Umsetzung der sich aus Artikel 20a GG ergebenden Leitlinie für staatliches Handeln ist in der Nutztierhaltung bisher freilich nicht zu erkennen.

Verweise auf das Tierschutzgesetz

Auch andere Rechtsnormen enthalten Verweise auf das Tierschutzgesetz. So bestimmt etwa § 6 Abs. 1 Nr. 2 des "Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge", dass die Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage nur dann erteilt werden darf, wenn andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Demnach wäre zum Beispiel die Baugenehmigung für eine riesige Schweinehaltungsanlage, in der die Schweine nicht artgerecht gehalten werden können, abzulehnen, weil sonst die staatliche Gewährleistungsverantwortung verletzt wird.⁶³ Wäre es politisch gewünscht, könnten die Behörden also auch auf diesem Weg eingreifen.

Ein weiteres Beispiel für Normen außerhalb des Tierschutzgesetzes, die für den Tierschutz nutzbar gemacht werden könnten, ist die "Täuschende Werbung", die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt. Werbung mit Abbildungen von Tieren aus Freilandhaltung auf Verpackungen von Erzeugnissen, die aus Intensivtierhaltung stammen, stellt demnach einen Gesetzesverstoß dar (ebenso vermutlich die Bezeichnung von ausgestalteten Käfigen als "Kleinvolieren").⁶⁴

Europäische Normen

Auf europäischer Ebene gibt es zahlreiche Richtlinien der EU zur Tierhaltung.⁶⁵ Da alle Staaten diesen Richtlinien zustimmen müssen, bevor sie erlassen werden können, stellen sie nur eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner dar. Doch obwohl sie nur ein absolutes Minimum an Tierschutz definieren, verstoßen zahlreiche Tierhaltungen selbst gegen die EU-Richtlinien:

Beispielsweise verstoßen ausgestaltete Käfige gegen die EU-Legehennenrichtlinie, weil das artgemäße synchrone Staubbaden mangels Platz und Einstreu nicht durchgeführt werden kann. Kastenstände und Platzmangel in der Schweinehaltung verstoßen gegen die EU-Nutztierhaltungsrichtlinie.⁶⁶

⁶² Kommentar Lorz, Abs. 20a GG, Rn 12.

⁶³ http://bundesrecht.juris.de/bimschg/_6.html (14.10.09). Kommentar Hirt, Einführung, Rn 93, Art. 20a GG Rn 21.

⁶⁴ http://bundesrecht.juris.de/uwg_2004/index.html (14.10.09). Kommentar Hirt, Einführung, Rn 86.

⁶⁵ Überblick über europäische Tierschutznormen:

<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/eu/gesetzgebung.php> (14.10.09). <http://www.tieraerzte-sachsen.de/dokumente/Uebersicht-ueber-tierschutzrechtliche-Vorschriften.pdf> (14.10.09).

⁶⁶ Kommentar Hirt, Einführung, Rn 48-51.

Außerdem gibt es auf EU-Ebene die sogenannte Cross Compliance. Sie besagt, dass die Landwirte, die Direktzahlungen bzw. flächenbezogene Fördermaßnahmen von der EU erhalten wollen, dafür minimale EU-Standards einhalten müssen – auch im Bereich Tierschutz. Durch die Cross Compliance ist allerdings die Einhaltung der EU-Richtlinien keineswegs gewährleistet. Zudem liegt es offenbar im Interesse der Bundesregierung, die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance-Regeln möglichst auf nur ein Prozent der Subventionsempfänger (das ist das vorgeschriebene Minimum für systematische Prüfungen) zurückzufahren, um die Landwirte nicht durch übermäßige Verwaltungsmaßnahmen zu belasten.⁶⁷ Regelungen, die nicht kontrolliert werden, werden aber bekanntlich auch nicht immer eingehalten.

Der Verdacht, dass die EU-Regelungen offenbar in erster Linie dazu geschaffen wurden, die Bevölkerung zu beruhigen, entsteht bei der Lektüre von Mitteilungen wie der über "Neuen Schwung für die Strategie für die nachhaltige Entwicklung der europäischen Aquakultur", in der das Wort "Image" häufiger auftaucht als die Worte "Tierschutz" und "Wohlbefinden" zusammen.⁶⁸ Wie schon die Richtlinien zur Nutztierhaltung wird wohl auch diese Vorschrift den Verbraucher, der sie liest, beruhigen. Den Fischen allerdings wird sie voraussichtlich wenig nützen, denn "intensive Aquakultur" bleibt intensive Aquakultur.

Europaratsempfehlungen

Einige Gebiete des Tierschutzes, für die es auf EU-Ebene keine Regelung gibt, werden durch Europaratsempfehlungen abgedeckt.⁶⁹ Die Einhaltung der Standards, die durch solche Empfehlungen gesetzt werden, ist jedoch freiwillig.⁷⁰ Daher können beispielsweise Enten weiterhin ohne Zugang zu Badewasser oder auch nur entsprechenden Ersatzeinrichtungen gehalten werden, obwohl der Europarat beides schon seit 1999 empfiehlt.⁷¹

Gründe für die weitgehende Wirkungslosigkeit von Tierschutznormen

Jüngere Untersuchungen zur Umsetzung des Tierschutzgesetzes liegen nicht vor. Aus älteren Studien weiß man, dass bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz Freiheitsstrafen nur halb so oft ausgesprochen wurden wie bei den nach Allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Taten, und diese Freiheitsstrafen wurden mehr als doppelt so oft zur Bewährung ausgesetzt wie im Gesamtdurchschnitt. 84,5 Prozent der Straftaten gegen das Tierschutzgesetz endeten mit einer

⁶⁷ Till Hoffstadt: Cross Compliance: Neue Vorgaben für Direktzahlungen an die Tierhaltung. In: Tierärztliche Umschau 63, 2008, S. 501-506. Gerhard Kuhn, T. Pyczak, H. Sievert, G. Häring: Umsetzung von Cross Compliance im Bereich Tierschutz. In: Deutsche Tierärztliche Wochenschrift Nr. 115, 2008, S. 89-96; S. 94.

⁶⁸ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0162:FIN:DE:PDF> (14.10.09).

Siehe auch den Gebrauch des Wortes in diesem Text:

http://ec.europa.eu/fisheries/publications/magaz/fishing/mag12-13_de.pdf (14.10.09).

⁶⁹ Übersicht über die Europaratsempfehlungen:

<http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/europarat/tierschutz.php> (14.10.09).

⁷⁰ Klaus Brummer: Der Europarat – Eine Einführung. Wiesbaden 2008; S. 66.

⁷¹ <http://www.bmelv.de/cae/servlet/contentblob/383064/publicationFile/22232/EU-HaltungPekingenten.pdf>, S. 9 (14.10.09).

Strafaußsetzung zur Bewährung.⁷² Anzeigen gegen Intensivtierhaltungsbetriebe erfolgten in der Regel erst gar nicht, da die Bürger keinen Zutritt zu den Betrieben haben.⁷³

Das Tierschutzgesetz sieht sowohl Geld- und Freiheitsstrafen vor (womit es Verstöße als Straftaten bewertet), als auch Bußgelder (wodurch es Verstöße als Ordnungswidrigkeiten bewertet). Der Unterschied besteht darin, dass Straftaten auch eine moralische Kritik der Gesellschaft am Straftäter beinhalten, während das Ordnungsrecht lediglich dazu da ist, eine Ordnung - wie beispielsweise die Verkehrsregeln - durchzusetzen. Lorz bemängelt die mangelnde Abgrenzung von Ordnungswidrigkeit und Strafe im Tierschutzgesetz: "Wer einem Wirbeltier vorsätzlich ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, handelt ohne Zweifel unmoralisch; dennoch stuft das Tierschutzgesetz ein solches Verhalten lediglich als Ordnungswidrigkeit ein".⁷⁴

In der Strafjustiz herrscht zum Teil die Meinung, das Strafrecht könne den Tierschutz nur in extremen Fällen, nicht aber in einem "Normalfall" objektiv rechtswidriger Tierhaltung sicherstellen.⁷⁵ Mit anderen Worten: Selbst wenn dem Intensivtierhalter bewusst ist, dass er gegen das Tierschutzgesetz verstößt, kann das Gericht ihn dafür nicht zur Rechenschaft ziehen, da diese Verstöße normal sind. Eine Verbesserung der Tierschutzsituation – die auch das Gericht in diesem Fall für tierquälerisch hielt – sei nur auf dem Verordnungswege erreichbar.

Dennoch gibt es auch Gerichtsentscheidungen, die die Einschätzung der Intensivtierhaltung bestätigen, die sich aus den Gesetzeskommentaren ergibt.⁷⁶ So entschied das Oberlandesgericht Frankfurt/Main 1985 mit Bezug auf die Legehennen-Käfighaltung, dass ökonomische Gründe allein für die vernünftige Begründung der damit verbundenen Bewegungseinschränkungen nicht ausreichen.⁷⁷ Das Obergericht Münster entschied 1996, dass das Amputationsverbot auch dann gilt, wenn allein mittels einer Amputation eine wirtschaftlich sinnvolle Tierhaltung gewährleistet sei.⁷⁸

Wenn ein Straftatbestand objektiv zweifelsfrei nachgewiesen ist, scheitern Verurteilungen häufig aus subjektiven Gründen (Verbotsirrtum, mangelnder Vorsatz).⁷⁹ Ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB könnte zum Beispiel im Fall der

⁷² Petra Maria Sidhom: :Eine statistische Untersuchung der gerichtlichen Sanktionspraxis tierschutzrelevanter Straftaten anhand des Datenmaterials der Strafverfolgungsstatistik der Jahre 1980 bis 1991 in der Bundesrepublik Deutschland. Hannover, Tierärztliche Hochschule, Diss. 1995; Zusammenfassung: <http://elib.tiho-hannover.de/dissertations/95sidhom-p.pdf> (14.10.09).

⁷³ Sigrid Beatrix Benning: § 18 Tierschutzgesetz: Ordnungswidrigkeiten in repräsentativen Kommunen Niedersachsens seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. August 1986 bis heute. Tierärztliche Hochschule Hannover, Diss. 1995; Zusammenfassung: <http://elib.tiho-hannover.de/dissertations/95benning-s.pdf>.

⁷⁴ Kommentar Lorz, § 17, Rn 2.

⁷⁵ LG Darmstadt NSTz 1984, S. 173 - 175; Kommentar Hirt, Einführung, Rn 53.

⁷⁶ Kommentar Hirt § 1, Rn 58, 61.

⁷⁷ OLG Frankfurt/Main NSTz 1985, 130.

⁷⁸ OVG Münster NuR 1996, 362.

⁷⁹ Man unterscheidet im Strafrecht zwischen Tatbestand (ist die Tat wirklich ausgeführt worden), Rechtswidrigkeit (gab es Gründe, warum die Tat doch erlaubt war) und Schuld (ist der Täter dafür zu belangen). Alle drei Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Verurteilung erfolgen kann. Darüber

massenhaften Tötungen von Eintagsküken aus ökonomischen Gründen als Rechtfertigungsgrund angeführt werden: Da die Behörden die Kükentötungen tolerieren, könnte derjenige, der die Kükentötungen durchführt, sich darauf berufen, dass er deswegen die Tötungen für legal gehalten habe.⁸⁰

Verordnungen als Konkretisierung des Tierschutzgesetzes

Durch Verordnungen wie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird das Tierschutzgesetz für den Halter konkretisiert. Der Verordnung entnimmt er beispielsweise, wieviel Grundfläche pro Tier er einplanen muss. Die Verordnungen, die dem Tierhalter solche konkreten Vorschriften zur Haltung bestimmter Tierarten geben, reichen jedoch oftmals nicht aus, um das Tierschutzgesetz umzusetzen (s. z.B. oben die zu § 2 aufgeführten Verstöße: obwohl es in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung Regelungen zur Haltung von Schweinen gibt, kann eine Intensivhaltung, die die Verordnung beachtet, dennoch gegen das Tierschutzgesetz verstoßen).

Rechtsverordnungen, die sich mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbaren lassen, sind nichtig. Verwaltungsvorschriften (Richtlinien, Leitlinien, Erlasse, Vollzugshinweise), die das Tierschutzgesetz falsch auslegen, sind ungültig und nicht ausreichend.⁸¹ Gleiches gilt, wenn sie auf falschen Tatsachen oder überholten wissenschaftlichen Annahmen beruhen. Der Kommentar von Lorz stellt fest: "Die rechtlich zulässigen Haltungsformen können freilich eine quälerische Haltung nicht rechtfertigen. Der Straftatbestand gilt ohne jede Einschränkung auch für die Massentierhaltung." "Dadurch entsteht das Dilemma, dass der Intensivtierhalter sämtliche Einzelanordnungen des Ordnungsgebers erfüllt und dennoch wegen quälerischer Tiermisshandlung strafbar sein kann. Bewältigen lässt sich diese Lage nicht dadurch, dass die Tiermisshandlung zugelassen wird. Mag auch dem ersten der Täter ein unvermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 StGB) zugute gehalten werden, so kann das für spätere Täter nicht mehr gelten. Unter den gegebenen Umständen der Massentierhaltung von Geflügel, bei denen sich deren Tierschutzwidrigkeit aufdrängt, muss der Halter das Risiko zunächst hinnehmen. Umso mehr ist der Ordnungsgeber in der Pflicht, die Haltungsverordnungen dem Interesse der Tiere anzupassen."⁸² Für eine solche Anpassung der Verordnungen sind allerdings zurzeit keine politischen Mehrheiten erkennbar.

Wo kein Kläger, da kein Richter

Gegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz müsste der beim Bundesland angestellte Amtsveterinär einschreiten. Tatsächlich steht aber weniger in der Diskussion, ob Amtstierärzte Tierschutzverstöße ignorieren beziehungsweise

hinaus können politische Gründe bei der Entscheidung für oder gegen eine Verurteilung in Betracht gezogen werden.

⁸⁰ Vgl. Lorz § 17, Rn 47. Zum Grund für die Kükentötungen s. Informationspapier Legehennen.

⁸¹ Kommentar Hirt § 2 Rn 44.

⁸² Kommentar Lorz § 17, Rn 47.

angesichts ihrer Alltäglichkeit mit Hilflosigkeit auf sie reagieren, sondern eher die Frage, ob sie für diese Unterlassung ihrer Pflicht rechtlich zu belangen sind.⁸³

Erstattet ein Bürger Anzeige wegen eines Verstoßes gegen das Tierschutzrecht, so prüft die zuständige Veterinärbehörde, ob die Staatsanwaltschaft ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren einleiten soll oder nicht. Die Möglichkeit, eine angemessene Berücksichtigung des Tierschutzrechts richterlich überprüfen zu lassen, liegt damit wiederum beim Amtsveterinär.

Auch der Halter des Tieres könnte eine Klage einreichen. Er ist aber in der Regel gleichzeitig derjenige, der gegen das Tierschutzgesetz verstößt, so dass er sich selber anklagen müsste. Eine Ausnahme hierzu stellt zum Beispiel die Klage einiger weniger Rinderhalter gegen die Zweite BSE-Schutzverordnung von 1997 dar. In dieser Verordnung wurde die pauschale Tötung sämtlicher – auch gesunder - Rinder angeordnet, die aus Großbritannien oder der Schweiz nach Deutschland importiert worden waren. Die Verordnung war rechtswidrig und insofern ungültig, weil sie gegen das Tierseuchengesetz verstieß.⁸⁴ Einen Ansteckungsverdacht, der die Tötung laut Tierseuchengesetz gerechtfertigt hätte, gab es nicht. Die Tierhalter, die gegen die Umsetzung der Zweiten BSE-Schutzverordnung klagten, siegten vor Gericht und ihre Rinder überlebten die damalige BSE-Hysterie. Die gesunden Rinder der – weitaus größeren - Zahl von Haltern, die nicht klagten, sondern lieber die Entschädigungszahlungen entgegennahmen, wurden getötet und als Abfall beseitigt.⁸⁵

Eine abstrakte Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht (wie zum Beispiel die Klage, die zum Legehennenurteil führte) kann nur die Bundesregierung, eine Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages einreichen.

Auch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Tierschutz hat aber erfahrungsgemäß keine nennenswerten Konsequenzen: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Legehennenhaltung hat zwar neun Jahre gebraucht, dann ließ sich aus ihr aber eindeutig die rechtliche Notwendigkeit herleiten, die jetzige Intensivtierhaltung deutlich umzustrukturieren. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hatte dennoch bisher keine entscheidenden Auswirkungen auf die Tierhaltung. Zwar wollte Landwirtschaftsministerin Künast (DIE GRÜNEN) nach dem Urteil die Käfighaltung generell verbieten, wurde dann aber von Horst Seehofer (CSU) in ihrem Ministeramt abgelöst, und dieser hob das Verbot wieder auf. Die ausgestalteten Käfige, die nun zugelassen sind, weisen gegenüber den alten Batteriekäfigen nur kosmetische Verbesserungen auf, weswegen 2007 das Land Rheinland-Pfalz Klage beim Bundesverfassungsgericht einreichte. Das Gericht

⁸³ Rolf Kemper: Rechtsgutachten über „Die Garantienstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“, 2006:

http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=garantenstellung.pdf&themen_id=4882 (14.10.09). Gegen eine Garantienstellung: Kommentar Lorz, § 17, Rn 44.

Friedhelm Jaeger: Der Tierarzt als berufener Tierschützer. In: Deutsches Tierärzteblatt 7/2011, S. 858 - 863:

http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=dtb07_tierschutz.pdf&themen_id=4861&P HPSESSID=9ba0983cfcc874e7b6618413d14118d5 (21.11.11).

⁸⁴ Kommentar Hirt § 17 Rn 33.

<http://lexetius.com/2001/4/152> (24.09.11).

⁸⁵ Kommentar Hirt § 17 Rn 33.

entschied mit Beschluss vom 12. Oktober 2010, dass die Regelung zur Kleingruppenhaltung von Legehennen mit dem Grundgesetz unvereinbar sei. Eine Neuregelung müsse bis zum 31. März 2012 erfolgen. Bundestag und Bundesrat konnten sich auf keine neue Regelung einigen, so dass seit dem 1. April 2012 jedes Bundesland allein entscheiden kann, wie es die Kleingruppenhaltung regelt.⁸⁶

Die Tiere selbst können natürlich auch keine Klage einreichen, denn Tiere haben nach geltendem Recht keine Lebens- und Abwehrrechte gegenüber dem Menschen.⁸⁷ Doch wir Menschen haben gesetzlich festgelegt, wie wir mit Tieren umgehen wollen. An diese Regeln halten wir uns jedoch nicht, weil uns wirtschaftliche Erwägungen wichtiger sind als moralische – und damit auch wichtiger als der Respekt vor dem Rechtsstaat.

Millionenfache Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind daher längst so alltäglich geworden, dass der Normalbürger diese Situation für normal hält und über die Rechtsverstöße gar nicht nachdenkt (zumindest nicht, wenn es sich um Nutztiere handelt - was Haustiere betrifft, ist unsere Fähigkeit, Tierquälerei zu erkennen, wesentlich deutlicher ausgeprägt). Abhilfe könnte ein Verbandsklagerecht schaffen, das seriösen Tierschutzvereinen das Recht gibt, gegen Tierschutzgesetzesverstöße zu klagen.⁸⁸ Gesetzesentwürfe für ein Verbandsklagerecht im Tierschutz gibt es seit Jahren. Sie sind jedoch in der Regel am Widerstand der CDU/CSU gescheitert⁸⁹ (während sich *für* das Thema Tierschutz ausschließlich die GRÜNEN konsequent einsetzen). Hätten Tierschutzvereine die Möglichkeit, Verordnungen zur Haltung von Tieren einer abstrakten Normenkontrolle zuzuführen, so müssten die Verordnungen von den Gerichten auf ihre Übereinstimmung mit dem Tierschutzgesetz überprüft und die Normen dann dem Gesetz angepasst werden.⁹⁰ Ein ähnliches Instrument gibt es für Verbraucherschutzverbände mit der AGB-Kontrollklage.

Es gibt für Tierschutzverbände auf Bundesebene also keine Möglichkeit, gegen tierschutzwidrige Verwaltungsakte oder gegen ein tierschutzwidriges Untätigbleiben von Behörden zu klagen. Ein konsequenter Vollzug des Tierschutzgesetzes wird dadurch verhindert, während gegen ein Zuviel an Tierschutz geklagt werden kann. Auf Landesebene gibt es Verbandsklagerechte in Bremen seit 2007, in Nordrhein-Westfalen seit 2013 (befristet bis Ende 2017) und im Saarland ebenfalls seit 2013.⁹¹

⁸⁶ <http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg10-111.html> (04.12.10). S. hierzu auch das Informationspapier Legehennen.

⁸⁷ Kommentar Lorz, Einführung, S. 43.

⁸⁸ Für ein Verbandsklagerecht: Kommentar Hirt, Einführung, Rn 55-59; Kommentar Kluge, dagegen: Kommentar Lorz (Einführung).

⁸⁹ zu den Argumenten: Kommentar Hirt, Einführung, Rn 58f.

⁹⁰ Das legt auch diese Entscheidung nahe: LG Darmstadt NSTZ 1984, S. 173 – 175.

⁹¹ <http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBrTSVbkIG%2Fcont%2FBrTSVbkIG.P1.htm> (14.10.09).

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Tierschutzverein/index.jsp (28.06.13). <http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Gesetze/G1810.pdf> (28.06.13).

Verbesserungsvorschlag

- Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzverbände auf Bundesebene, das die Einleitung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens ebenso erlaubt wie die Klage gegen Gesetzesverstöße durch Personen

Irene Wiegand

Erstellungsdatum: September 2009

Letzte Aktualisierung: 28. Juni 2013